

Besondere Bedingungen zur Inhaltsversicherung – Handwerk (BB Inhalt Handwerk 2014)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014) sowie die Pauschaldeklaration Inhalt Plus, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 2 B 02015014 Ertragsausfall durch Feuer auf Baustellen

- Ein Ertragsausfallschaden im Sinne von Teil B § 2 Nr. 2 VGIB 2014 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend Teil B § 2 Nr. 1 VGIB 2014 durch Feuer (Teil B § 5 VGIB 2014) an einer zukünftigen Arbeitsstätte (Baustelle) des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands ereignet.
- Entschädigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet:
 - Für die Arbeiten des Versicherungsnehmers liegt ein detaillierter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers sowie ein Kostenvoranschlag oder Ähnliches vor, auf dessen Basis der Auftrag erteilt wurde.
 - Der Auftrag als auch der Kostenvoranschlag, auf dessen Basis der Vertrag zustande gekommen ist, wurden nachweislich mindestens eine Woche vor dem Schadenereignis dem Vertragspartner zugestellt.
 - Der Sachschaden ereignete sich innerhalb von einem Monat vor Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro, begrenzt.

§ 3 B 03005214 Schlossänderungskosten für Betriebsfahrzeuge

- In Erweiterung zu Teil B § 3 VGIB 2014 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Betriebsfahrzeugen, wenn der Schlüssel durch einen Versicherungsfall durch Einbruchdiebstahl nach Teil B § 6 Nr. 1 VGIB 2014 abhandengekommen ist.
- Voraussetzung ist, dass sich die Schlüssel der Betriebsfahrzeuge in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses gewähren, befunden haben.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

§ 4 B 06005314 Diebstahl aus Transportmitteln

- In Erweiterung zu Teil B § 6 VGIB 2014 wird im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen eines auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Transportmittels innerhalb Deutschlands abhandenkommen.
- Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Wird das Transportmittel außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, eines bewachten Parkplatzes oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten außerhalb eines umfrie-

deten Hofes eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik abgestellt, so besteht Versicherungsschutz nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

- Ein abgestelltes Transportmittel ist unter Anwendung sämtlicher vorhandenen Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern.
- Nicht versichert sind
 - Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
 - lebende Tiere und lebende Pflanzen,
 - echte Teppiche und Pelze,
 - mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
 - Munition und sonstige explosive Stoffe,
 - radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
 - Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
 - bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mindestens 150 Euro, gekürzt.

§ 5 B 14005014 Ausstellungsversicherung

- In Erweiterung zu Teil B § 14 VGIB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die während einer Ausstellung, Gewerbeschau, Messe, einem Warenmarkt oder Ähnlichem (nicht Jahrmarkt, Rummel, Kirmes, Weihnachtsmarkt oder dergleichen sowie ständige Ausstellungen in den Versicherungsräumen, auf dem Versicherungsgrundstück oder dort unmittelbar angrenzenden Grundstücken) durch Diebstahl oder Unterschlagung abhandenkommen oder durch Dritte zerstört oder beschädigt werden.

Diebstahl ist der Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Personen, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

- Nicht versichert sind
 - Schäden, die von Familienangehörigen oder (vorübergehenden) Angestellten des Versicherungsnehmers verursacht werden,
 - das Abhandenkommen versicherter Sachen, deren Einzelwert 500 Euro übersteigt,
 - das Abhandenkommen von Sachen, die während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel).

Die übrigen Ausschlussbestimmungen der VGIB 2014 bleiben unberührt.

- In Ergänzung zu Teil A § 8 Nr. 2 VGIB 2014 hat der Versicherungsnehmer einen Schaden der Ausstellungs-, Gewerbeschau-, Messe- oder Marktleitung zu melden und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A §§ 8 und 9 VGIB 2014.

4. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherung der Transportgefahren nach Teil B § 14 VGIB 2014 nicht vereinbart ist.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 6 B 14040314 Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Nr. 4 b) VGIB 2014 sind, soweit die Transportgefahren versichert sind, Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, auch gegen die Gefahren nach Teil B § 14 Nr. 2 c), Nr. 2 d) und Nr. 2 e) VGIB 2014 versichert, hinsichtlich Nr. 2 c) jedoch nur, sofern die Sicherheitsvorschriften nach Teil B § 17 Nr. 2 i) dd) bis ff) VGIB 2014 erfüllt sind.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mindestens 150 Euro, gekürzt.

§ 7 B 14065014 Kundendienstfahrzeuge: Tagzeit

1. Abweichend von Teil B § 14 Nr. 6 VGIB 2014 entfällt, soweit die Transportgefahren versichert sind, der vereinbarte Selbstbehalt, wenn in Gebrauch befindliche Kundendienstfahrzeuge während der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auf Wegen, Plätzen oder auf bzw. vor dem Betriebsgrundstück abgestellt werden.
2. Dies gilt auch für ständig im Fahrzeug befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte sowie Installationsmaterial nach Klausel B 14040314.

§ 8 B 14065114 Kundendienstfahrzeuge: Wegfall Nachtzeitklausel

1. Abweichend von Teil B § 17 Nr. 2 i) ff) VGIB 2014 besteht für Kundendienstfahrzeuge (auf den Betrieb zugelassene Fahrzeuge) auch dann Versicherungsschutz, wenn sich diese während der Nachtzeit (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage oder eines bewachten Parkplatzes befinden oder dauernd unbeaufsichtigt sind.
2. Dies gilt auch für ständig im Fahrzeug befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte sowie Installationsmaterial nach Klausel B 14040314.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mindestens 150 Euro, gekürzt.
4. Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl nach Teil B § 14 Nr. 2 c) VGIB 2014 ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 9 B 15025014 Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung

1. In Erweiterung zu Teil B § 16 VGIB 2014 liegt unter der Voraussetzung, dass die Gewerberäume direkt und unmittelbar an die Privaträume des Versicherungsnehmers angrenzen und beide Verträge (sowohl der Verbundene Inhalts- als auch der Wohnungsversicherungsvertrag) bei einem Versicherer bestehen, ein Einbruchdiebstahl im Sinne von Teil B § 6 Nr. 1 VGIB 2014 auch dann vor, wenn ein Einbruch in die bedingungsgemäß verschlossenen angrenzenden Privaträume erfolgt und der oder die Täter durch die unverschlossene Zwischen-/Verbindungsstüre in die angrenzenden Gewerberäume gelangen.

2. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes entfällt, sofern sich nicht gleichzeitig der Verbundene Inhalts- (mit der Gefahr Einbruchdiebstahl) und der Wohnungsversicherungsvertrag bei unserer Gesellschaft befinden und wenn entweder die Gewerbe- oder die Wohneneinheit durch eine Einbruchmeldeanlage zu schützen sind.

§ 10 B 15035014 Abhängige Außenversicherung für Sachen auf Baustellen

1. In Erweiterung zu Teil B § 16 Nr. 3 Absatz 1 VGIB 2014 sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch über den dort genannten Zeitraum hinaus.
2. Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Teil B § 17 Nr. 2 VGIB 2014, dass
 - a) bei Bürocontainern und Baubuden:
 - aa) die Zugangstür geschützt ist
 - mit einem bündigen Zylinderschloss oder
 - mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;
 - bb) die Fenster geschützt sind
 - mit von innen verschließbaren Metall-Klappläden oder
 - durch Gitter oder
 - durch von innen feststellbare Metall- oder Holzrollläden;
 - b) bei allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern:
 - die Flügel- bzw. Doppel-Flügeltüren geschützt sind
 - durch zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel oder
 - durch ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer;
 - c) bei Lagerräumen in Rohbauten:
 - aa) sämtliche Öffnungen ordnungsgemäß geschlossen sind;
 - bb) massive Bautüren ausgestattet sind
 - mit einem bündigen Zylinderschloss oder
 - mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel.
4. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird bei einem Versicherungsfall durch die Gefahr Einbruchdiebstahl um einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 250 Euro, gekürzt.
5. Für die Gefahren
 - Feuer (Teil B § 5 VGIB 2014),
 - Extended Coverage (Teil B §§ 10 und 11 VGIB 2014) ,
 - Leitungswasser (Teil B § 7 VGIB 2014) und
 - Sturm/Hagel (Teil B § 8 VGIB 2014)
 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.
6. Für die Gefahren
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Teil B § 6 VGIB 2014) und
 - Weitere Elementargefahren (Teil B § 9 VGIB 2014)
 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.